



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 21/2006

Düsseldorf, den 11. August 2006

Seite 2 Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. August 2006

Seite 18 Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. August 2006

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Physik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 07. AUG. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. Seite 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. Seite 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	2
1	Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung	2
2	Bachelor-Grad	2
3	Regelstudienzeit, Studienumfang und Berufspraktikum	2
4	Module, Studienschwerpunkt	3
5	Prüfungen und Kreditpunkte	3
6	Prüfungsausschuss	3
7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	4
8	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester, Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Quali- fizierte	4
II	Bachelor-Prüfung	5
9	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	5
10	Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen	6
11	Durchführung der Modulprüfungen	8
12	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte	10
13	Bachelor-Arbeit	11
14	Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit	12
15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
16	Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote	13
17	Zusatzfächer	13
18	Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung	13
19	Zeugnis über die Bachelor-Prüfung	14
20	Bachelor-Urkunde	15

III Abschlussbestimmungen	15
21 Einsicht in die Prüfungsakten	15
22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	15
23 Aberkennung des Bachelor-Grades	15
24 Übergangsbestimmungen	15
25 Inkrafttreten und Veröffentlichung	16

I Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden eine fundierte Grundausbildung in experimenteller und theoretischer Physik vermitteln. Dabei sollen sie die grundlegenden fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden erwerben, die zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis erforderlich sind und die es ermöglichen, wissenschaftliche und technische Fortschritte in die berufliche Tätigkeit einzubeziehen und sich auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einzustellen.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Physik. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht wurden.

§ 2 Bachelor-Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) im Fach Physik.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Berufspraktikum

- (1) Die Studienzeit, in der in der Regel der Bachelor-Grad erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit (§ 13) und der Ablegung aller Modulprüfungen (§ 10).
- (2) Der Bachelor-Studiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (*work load*) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.
Die Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums umfassen insgesamt etwa 122 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 54 Semesterwochenstunden auf den Pflichtbereich Physik, 16 auf den Pflichtbereich Praktikum Physik, 24 auf den Pflichtbereich Mathematik, etwa 18 auf den Wahlpflichtbereich und etwa 10 auf den Wahlbereich.
- (3) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch die Studienordnung oder durch die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Berufspraktikums in Wirtschaft, Industrie, wissenschaftlicher Forschung oder Verwaltung wird im Hinblick auf die Vorbereitung für das Berufsleben und die Verbesserung der Berufsaussichten nachdrücklich empfohlen. Eine Anrechnung als Studienleistung im Rahmen des Wahlbereichs ist möglich (§ 10 Abs. 10).

§ 4 Module, Studienschwerpunkt

- (1) Der Bachelor-Studiengang Physik ist nach näherer Bestimmung durch § 10 in 7 Studienmodule im Fach Physik, 2 Studienmodule im Praktikum Physik, 2 Studienmodule im Fach Mathematik, 2 Vertiefungsmodule aus den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fächern, den Wahlbereich und die Bachelor-Arbeit im Fach Physik gegliedert.
- (2) Der Studienschwerpunkt wird durch die Wahl eines Spezialisierungsgebiets bestimmt, in dem die Bachelor-Arbeit und das Spezielle Vertiefungsmodul absolviert werden. Das Spezialisierungsgebiet wird in der Regel aus den an der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik vertretenen physikalischen Forschungsgebieten gewählt.

§ 5 Prüfungen und Kreditpunkte

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und § 11 und aus der Bachelor-Arbeit gemäß § 13. Die Bachelor-Prüfung soll in der Regel einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Durch die Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit müssen insgesamt 180 Kreditpunkte erworben werden. Ein Kreditpunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (European Credit Transfer System) und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*work load*) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.
- (3) *Prüfungsleistungen* im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch schriftliche oder mündliche Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12.

Studienleistungen werden durch die belegbare aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht und sind in der Regel Voraussetzung zum erfolgreichen Erbringen von Prüfungsleistungen. Für jedes Modul sind die geforderten Studienleistungen in der Studienordnung festgelegt oder werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuss. Er wird als „Ausschuss für die Bachelor-Prüfung Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ bezeichnet und nachfolgend stets kurz „Prüfungsausschuss“ genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der (dem) Vorsitzenden, deren (dessen) Stellvertreter(in) und fünf weiteren Mitgliedern. Die (der) Vorsitzende, deren (dessen) Stellvertreter(in) und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professor(inn)en der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik (WE Physik) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt; ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) der WE Physik gewählt; zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der Physikstudiengänge an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, ausgenommen die (der) Vorsitzende und deren (dessen) Stellvertreter(in), wird entsprechend je ein(e) Vertreter(in) gewählt. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Vertreter(innen) Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor(inn)en und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß § 8 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die (den) Vorsitzende(n) oder deren (dessen) Stellvertreter(in) übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben drei Professorinnen oder Professoren noch mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der (des) Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der (des) Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfer(inne)n und Beisitzer(inne)n nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder deren (dessen) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für Modulabschlussprüfungen (§ 11 Abs. 2) bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer(innen) und bei mündlichen Prüfungen auch die Beisitzer(innen) Abs. 7). Er kann die Bestellung der (dem) Vorsitzenden übertragen. Für kumulative Modulprüfungen (§ 11 Abs. 2) gilt stets der oder die für die Lehrveranstaltung Verantwortliche als bestellt. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Bachelor-Arbeit ist in § 14 Abs. 2 geregelt.

Bei der erstmaligen Teilnahme an Modulprüfungen gelten stets die oder der Verantwortliche oder die Verantwortlichen der Lehrveranstaltung(en), auf die sich die Modulprüfung bezieht, als bestellt. Ist für eine mündliche Prüfung mehr als ein(e) Prüfer(in) bestellt, so entfällt die Bestellung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin.

Zum (zur) Prüfer(in) für Prüfungen in physikalischen Modulen darf nur bestellt werden, wer

1. zu dem in § 95 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört und
2. an der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hauptberuflich tätig ist und
3. Lehrverantwortlicher für eine Lehrveranstaltung des Moduls ist.

Sofern zwingende Gründe es erfordern, kann der Prüfungsausschuss eine Abweichung von den Voraussetzungen Nr. 2 oder 3 genehmigen.

Zur (zum) Beisitzer(in) für mündliche Modulprüfungen in physikalischen Fächern darf nur bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung in einem Studiengang des Fachs Physik oder eines verwandten Fachs abgelegt hat.

- (2) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen(deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine(n) neue(n) Prüfer(in) vorschlagen. Dabei sind Absatz 1 bzw. § 13 Abs. 2 zu beachten. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester, Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

- (1) Von Amts wegen anerkannt werden gleichwertige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des

Hochschulrahmengesetzes in einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang für Physik oder in einem Studiengang für ein Lehramt der Sekundarstufe II bzw. für Gymnasien mit Physik als Fach erbracht wurden.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Universitäten und Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Für Studienabschlüsse, Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; dabei ist § 89 HG zu beachten.
- (6) Studienbewerber(inne)n, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den Studienmodulen des Bachelor-Studiengangs Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter(innen) zu hören.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (9) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen für den Bachelor-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (10) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber(innen) ohne Hochschulreife können zum Studium des Bachelor-Studiengangs Physik zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der Zugangsprüfungsverordnung vom 24.01.2005 erfüllen und erfolgreich an einer Zugangsprüfung teilnehmen.
- (11) Die Zugangsprüfung im Sinne von § 66 Abs. 4 Satz 2 HG in Verbindung mit § 1 der Zugangsprüfungsverordnung ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Physik nachweist. Der Antrag auf eine Zugangsprüfung ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen, letzterer benennt den (die) Prüfer(in) und den (die) Beisitzer(in) gemäß § 7 Abs. 1. Die Note für die mündliche Prüfung setzt der (die) Prüfer(in) nach Anhörung des Beisitzers (der Beisitzerin) gemäß § 12 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin (dem Prüfer) und der (dem) Beisitzer(in) zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.

II Bachelor-Prüfung

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Bachelor-Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer

zugelassen ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung (§ 11) schriftlich im Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Studierendenausweis;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Studiengang im Fach Physik befindet.
- (3) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist oder
 2. wenn die Nachweise und Erklärungen zu Abs. 2 unvollständig sind oder
 3. wenn der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen

- (1) Durch die Modulprüfungen des Bachelor-Studiengangs Physik müssen insgesamt 168 Kreditpunkte erworben werden, und zwar nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung und durch Absätze 2 bis 9 wie folgt:

Modul	Kreditpunkte	Modulprüfungen
Pflichtbereich Physik		
Physik 0 – Mathematische Methoden der Physik	8	1
Physik 1 – Mechanik	14	1
Physik 2 – Elektrizität	14	1
Physik 3 – Optik	6	1
Physik 4 – Atomphysik	14	1
Physik 5 – Thermodynamik	14	1
Physik 6 – Fortgeschrittene Experimentalphysik	12	1
Pflichtbereich Praktikum Physik		
Praktikum 1 – Grundpraktikum	8	1
Praktikum 2 – Praktikum für Fortgeschrittene	10	1
Pflichtbereich Mathematik		
Mathematik 1 – Grundlagen der Mathematik	16	1
Mathematik 2 – Fortgeschrittene Analysis	16	1
Wahlpflichtbereich		
Allgemeines Vertiefungsmodul	16	1
Spezielles Vertiefungsmodul	8	1
Wahlbereich		
Wahlbereich	12	1
Gesamt	168	14

- (2) Die Module fassen in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen zusammen, die in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden sollen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen.
- (3) Der Pflichtbereich Physik besteht aus 7 Modulen. Die Lehrveranstaltungen in diesen Modulen sind Vorlesungen mit zugehörigen Übungen oder zugehörigem Seminar. Den Modulen sind die Lehrveranstaltungen wie folgt zugeordnet:

Modul	Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Semester
Physik 0	Mathematische Methoden der Physik	8	1
Physik 1	Experimentelle Mechanik	6	1
	Theoretische Mechanik	8	2
Physik 2	Elektrizität und Magnetismus	6	2
	Theoretische Elektrodynamik	8	3
Physik 3	Optik	6	3
Physik 4	Experimentelle Atomphysik	6	4
	Quantenmechanik	8	4
Physik 5	Experimentelle Thermodynamik	6	4
	Statistische Mechanik	8	5
Physik 6	Festkörperphysik	6	5
	Kern- und Elementarteilchenphysik	6	6

- (4) Der Pflichtbereich Praktikum Physik besteht aus 2 Modulen. Die Lehrveranstaltungen sind Praktikumsurse, in denen physikalische Versuche unter Anleitung durchgeführt und ausgewertet werden. Zusätzlich findet im Rahmen des Moduls Praktikum 2 ein Seminar statt. Den Modulen sind die Lehrveranstaltungen wie folgt zugeordnet:

Modul	Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Semester
Praktikum 1	Grundpraktikum 1	4	1
	Grundpraktikum 2	4	2
Praktikum 2	Praktikum für Fortgeschrittene	10	5/6

- (5) Alle Lehrveranstaltungen in den beiden Modulen des Pflichtbereichs Mathematik sind Vorlesungen mit Übungen. Die Lehrveranstaltungen sind den Modulen wie folgt zugeordnet:

Modul	Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Semester
Mathematik 1	Analysis I	8	1
	Lineare Algebra I	8	1
Mathematik 2	Analysis II	8	2
	Analysis III	8	3

- (6) Das Allgemeine Vertiefungsmodul erlaubt das Erwerben von Grundkenntnissen in anderen Fächern, die einen grundlegenden Bezug zur Physik aufweisen. Dazu stehen im Prinzip alle Fächer der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf offen, die mit physikalischen Methoden arbeiten oder Grundlagen für physikalisches Arbeiten vermitteln. Insbesondere sind dies:

- Informatik;
- Chemie;
- Höhere Mathematik;
- Angewandte Physik.

- (7) Das Allgemeine Vertiefungsmodul hat eine Wertigkeit von 16 Kreditpunkten. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum Allgemeinen Vertiefungsmodul und die Zuordnung von Kreditpunkten zu diesen Lehrveranstaltungen regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit Lehrenden des jeweiligen Fachs. Die Regelungen werden den Studierenden durch den Prüfungsausschuss bekannt gemacht.

- (8) Das Spezielle Vertiefungsmodul hat eine Wertigkeit von 8 Kreditpunkten und wird im Fach Physik absolviert. Es muss Lehrveranstaltungen aus einem Spezialgebiet enthalten, das einen engen inhaltlichen Bezug zur Bachelor-Arbeit hat. Eine der Lehrveranstaltungen ist dabei ein Seminar, in dem der Studierende einen Vortrag über das Thema der Bachelor-Arbeit halten muss, an den sich eine allgemeine wissenschaftliche Aussprache anschließt.

- (9) Zum Wahlbereich müssen beliebige an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführte Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zu Qualifikationen führen, welche für das Studium der Physik oder für das spätere Berufsleben nützlich sein können. Insbesondere sind dies Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studium Universale der Heinrich-Heine-Universität. Die Studienleistungen im Rahmen des Studium Universale sind immer in einem anderen Fach als Physik, nach Möglichkeit in einer anderen Fakultät zu erbringen. Empfehlungen hierzu finden sich in der Studienordnung. Die Lehrveranstaltungen zum Wahlbereich dürfen nicht Bestandteil eines der Module gemäß Abs. 1 sein.
- (10) Studienleistungen von der Wertigkeit bis zu 6 Kreditpunkten für den Wahlbereich können für die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Praktikums in Verwaltung, Wirtschaft, Industrie oder der wissenschaftlichen Forschung mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen angerechnet werden, sofern das Praktikum vom Prüfungsausschuss im Voraus genehmigt wird, ein schriftlicher Bericht angefertigt wird und das Praktikum von einem Dozenten der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik betreut wird. Prüfungsleistungen können im Rahmen dieses Praktikums nicht erbracht werden.
- (11) Als Prüfungssprache für die Modulprüfungen sind Deutsch und Englisch generell zulässig. Insbesondere hat der Prüfling das Recht, eine dieser beiden Prüfungssprachen zu wählen. Um eine ordentliche Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss zu diesem Zweck auch andere Prüfer bestellen als gemäß § 7 vorgesehen. Weitere Sprachen können mit dem Einverständnis von Prüfling und Prüfer(in) durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (12) Bei mündlichen Modulprüfungen sind Zuhörer(innen) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer(innen) von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfer(innen) haben das Recht, Zuhörer(innen) bei Verdacht auf Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.
- (13) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Durchführung der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen können nur studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden. Die Modulprüfungen müssen spätestens sechs Wochen nach dem Ende jenes Semesters abgelegt werden, in dem die letzte zum Modul gehörende Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde.
- (2) Modulprüfungen können die Form einer Modul-Abschlussprüfung oder einer kumulativen Prüfung haben.
- Modul-Abschlussprüfungen* finden in der Regel im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls statt und haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt.
- Kumulative Modulprüfungen* setzen sich aus Prüfungsleistungen zu den im Rahmen des Moduls absolvierten Lehrveranstaltungen zusammen. Dazu muss zu jeder Lehrveranstaltung eine darauf bezogene Studien- und/oder Prüfungsleistung erbracht werden, wobei sich eine solche Leistung auch auf mehrere eng verbundene Lehrveranstaltungen beziehen kann (z.B. auf eine Vorlesung mit zugehörigen Übungen). In jedem Modul muss zumindest eine Prüfungsleistung erbracht werden.
- (3) Die Anmeldung zu einer Modul-Abschlussprüfung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingehen. Die Anmeldung muss den Prüfungstermin und im Fall einer mündlichen Prüfung die Unterschrift des Prüfers (der Prüferin) bzw. der Prüfer(innen) enthalten. Die Abmeldung von einer Modul-Abschlussprüfung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin zulässig, dies muss schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt erfolgen. Nachweise über erbrachte Studienleistungen werden bis spätestens eine Woche vor der Prüfung vom Prüfer (von der Prüferin) bzw. den Prüfer(inne)n an das Akademische Prüfungsamt übermittelt. Angemeldete Kandidaten, die bis zu diesem Termin nicht alle geforderten Studienleistungen erbracht haben, gelten als abgemeldet.

- (4) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen im Rahmen einer kumulativen Modulprüfung erfolgt direkt bei den Prüfer(inne)n (§ 7). Für die Anmeldung gelten Fristen wie in Abs. 3 genannt. Für jede Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung müssen die Nachweise spätestens acht Wochen nach dem Ende jenes Semesters, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde, vom Prüfer an das Akademische Prüfungsamt übermittelt werden.
- (5) Die Art und der Umfang der Modulprüfungen wird von den Verantwortlichen für die entsprechende(n) Lehrveranstaltung(en) einvernehmlich festgelegt. Für jede Modulprüfung werden den Studierenden bekannt gemacht:
- Zulassungsvoraussetzungen;
 - das Anmeldeverfahren;
 - Anzahl, Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
 - erlaubte Hilfsmittel;
 - die zu erreichende Kreditpunktezahl;
 - das Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird (§ 12 Abs. 1 bis 5).
- (6) Im Pflichtbereich Physik können die Prüfungsleistungen mündlicher oder schriftlicher Art sein. Sie sind immer Modul-Abschlussprüfungen (Abs. 2), beziehen sich also immer auf alle Lehrveranstaltungen des Moduls.
- (7) Mündliche Prüfungsleistungen im Pflichtbereich Physik sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit maximal 4 Teilnehmern. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen (§ 7). Ist nur ein(e) Prüfer(in) bestellt, so ist die Anwesenheit einer (eines) Beisitzerin (Beisitzers) zwingend erforderlich. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesender (anwesende) Beisitzer(in) ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen im Pflichtbereich Physik sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Eine schriftliche Modulprüfung im Pflichtbereich Physik wird von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden gestellt und mit einer Note bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.
- (9) Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen im Pflichtbereich Physik ist die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls. Die erfolgreiche Teilnahme wird von der (dem) Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung schriftlich bescheinigt, zum Beispiel auf der Anmeldung zur Modulprüfung.
- (10) Die Module des Pflichtbereichs Praktikum Physik haben kumulative Modulprüfungen (Abs. 2). Die Prüfungsleistungen enthalten
- Bewertungen der selbständigen Vorbereitung,
 - Bewertungen der Versuchsdurchführung,
 - Hausarbeiten oder Protokolle,
 - mündliche Prüfungen und
 - Präsentationen in Form von Seminarvorträgen oder Postern.
- Die genauen Modalitäten gemäß Abs. 5 werden von den Modulverantwortlichen festgelegt und den Studierenden über den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (11) Die Module des Pflichtbereichs Mathematik haben Modul-Abschlussprüfungen oder kumulative Modulprüfungen (Abs. 2); die Prüfungsleistungen können schriftlich oder mündlich sein. Die Art der Prüfungsleistungen im Pflichtbereich Mathematik wird von der (dem) oder den Verantwortlichen für die entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt.

- (12) Die Durchführung der Modulprüfungen zum Allgemeinen und Speziellen Vertiefungsmodul sowie zum Wahlbereich und die Vergabe von Kreditpunkten für Lehrveranstaltungen in diesen Bereichen werden vom Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Physik im Einvernehmen mit den jeweiligen Lehrenden geregelt. Die Regelungen werden den betroffenen Studierenden durch die Studienordnung oder durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Die Modulprüfungen zum Allgemeinen und Speziellen Vertiefungsmodul sowie zum Wahlbereich sollen hinsichtlich Umfang und Anforderungen mit den Modulprüfungen zu einem Modul gleicher Kreditpunktzahl im Pflichtbereich Physik vergleichbar sein.
- (13) Zum Allgemeinen und zum Speziellen Vertiefungsmodul kann eine Modul-Abschlussprüfung oder eine kumulative Modulprüfung (Abs. 2) gefordert werden. Bei einer kumulativen Modulprüfung müssen *Prüfungsleistungen* zu Lehrveranstaltungen erbracht werden, die in Summe eine Wertigkeit von mindestens der Hälfte der für das Modul zu vergebenden Kreditpunkte aufweisen, also Prüfungsleistungen für Veranstaltungen von mindestens 8 Kreditpunkten für das Allgemeine Vertiefungsmodul und von mindestens 4 Kreditpunkten für das Spezielle Vertiefungsmodul.
- (14) Zum Wahlbereich wird in der Regel eine kumulative Modulprüfung (Abs. 2) gefordert. Dann ist für jede Lehrveranstaltung eine Prüfungs- oder Studienleistung zu erbringen. Abweichend von der Regelung in Abs. 2 ist es im Wahlbereich nicht notwendig, dass zumindest eine Prüfungsleistung erbracht wird – es können auch ausschließlich Studienleistungen erbracht werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = eine hervorragende Leistung;
- 2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten nach ECTS-Grad lauten:

Bis einschließlich 1,5:	excellent	ausgezeichnet
über 1,5 bis 2,0:	very good	sehr gut
über 2,0 bis 2,5:	good	gut
über 2,5 bis 3,5:	satisfactory	befriedigend
über 3,5 bis 4,0:	sufficient	ausreichend
über 4,0:	fail	nicht ausreichend

- (3) Eine *Prüfungsleistung* ist mit Erfolg erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde. Zuständig für die Vergabe der Note sind die jeweiligen bestellten Prüfer(innen). Eine geforderte *Studienleistung* ist erbracht, wenn die (der) Verantwortliche der entsprechenden Lehrveranstaltung das erfolgreiche Erbringen bescheinigt.
- (4) Für Module mit Modul-Abschlussprüfung nach § 11 Abs. 2 ist die Modulnote gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Abschlussprüfung.
- (5) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§ 11 Abs. 2) werden die gemäß Abs. 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der Kreditpunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note bis auf eine Nachkommastelle angegeben wird und weitere Nachkommastellen abgeschnitten werden. Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn

1. alle geforderten Studienleistungen zu den in diesem Modul gemäß § 10 absolvierten Lehrveranstaltungen erbracht wurden und
2. alle laut Studienordnung oder laut Aushang des Prüfungsausschusses geforderten Prüfungsleistungen zu diesem Modul erbracht wurden und
3. die gemäß Satz 1 bis 3 ermittelte Gesamtnote der Modulprüfung kleiner oder gleich 4,0 ist.

Anderenfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (6) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle auf das betreffende Modul gemäß § 10 Abs. 1 entfallenden Kreditpunkte erworben.
- (7) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 13 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Hausarbeit, mit der der Prüfling nachweisen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng abgegrenztes physikalisches Thema selbstständig zu bearbeiten und angemessen darzustellen.
- (2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch eine(n) Professor(in) oder durch eine(n) habilitierte(n) wissenschaftliche(n) Mitarbeiter(in), die (der) hauptberuflich an der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Die Bestellung der Betreuerin (des Betreuers) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für das Themengebiet der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Das Thema muss dem Gebiet des Speziellen Vertiefungsmoduls entnommen sein.
- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit ist vom Prüfling über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann erst nach Erwerb von 120 Kreditpunkten gemäß § 10 gestellt werden.
- (5) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit soll einen Vorschlag des Themengebiets gemäß Abs. 3, einen Vorschlag für eine(n) Betreuer(in) gemäß Abs. 2 und deren (dessen) schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 28. Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 4 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin (eines Betreuers) beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelor-Arbeit gestellt und ein(e) Betreuer(in) zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss binnen zwei Monaten. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von drei Monaten die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 92. Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind vom Akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (8) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 5 oder Abs. 6.
- (9) Die Bachelor-Arbeit muss fünf Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der direkt mit der Bachelor-Arbeit verbundene zeitliche Aufwand soll dabei entsprechend der Wertigkeit von 12 Kreditpunkten ca. neun volle Wochen betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelor-Arbeit soll 30 Seiten nicht überschreiten.
- (10) Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 14 Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 13 Abs. 9 beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfer(inne)n zu bewerten, die die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 13 Abs. 2 haben. Zumindest eine(r) dieser Prüfer(innen) muss hauptberuflich an der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig sein. Erstprüfer(in) ist die (der) Betreuer(in) der Bachelor-Arbeit. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die (der) Erstprüfer(in) nimmt eine Bewertung der Bachelor-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Die (der) Zweitprüfer(in) kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Abs. 1.
- (4) Die Note der Bachelor-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gemäß Abs. 3 gegebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Bachelor-Arbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine(n) weitere(n) Prüfer(in) gemäß Abs. 2, die (der) eine dritte Note für die Bachelor-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Bachelor-Arbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Bachelor-Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0).
- (5) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelor-Arbeit ist angenommen. Für eine angenommene Bachelor-Arbeit werden 12 Kreditpunkte vergeben.
- (6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann (§ 18 Abs. 1). Der Bescheid über die Nichtannahme der Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht (§ 12 Abs. 3), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin bzw. den Termin für die Abgabe der Bachelor-Arbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. für die Abgabe der Bachelor-Arbeit festgesetzt.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit angenommen ist und wenn die 14 Modulprüfungen gemäß § 10 bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der 14 Modulprüfungen und der Note der angenommenen Bachelor-Arbeit. Die Gewichtung der Module ist dabei wie folgt festgelegt:
 - Die Bachelor-Arbeit hat ein Gewicht von 24.
 - Ein Modul mit Modul-Abschlussprüfung (§ 11 Abs. 2) hat ein Gewicht, das der gesamten Kreditpunktezahl für dieses Modul entspricht.
 - Ein Modul mit kumulativer Modulprüfung (§ 11 Abs. 2) hat ein Gewicht, das der Kreditpunktezahl für jene Lehrveranstaltungen entspricht, über deren Inhalt eine Prüfungsleistung erbracht wurde.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gilt:

- Die Module Mathematik 1 und Mathematik 2 haben jeweils ein Gewicht von 10.
 - Der Wahlbereich hat ein Gewicht von 0.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung wird auf eine Nachkommastelle gerundet angegeben. Zusätzlich wird ein Prädikat gemäß § 12 Abs. 2 vergeben.

§ 17 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich im Rahmen der Bachelor-Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Eine Bachelor-Arbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht angenommen wurde oder die nach § 15 Abs. 1 oder 2 als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 13 Abs. 5) für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Monate, nachdem dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Bachelor-Arbeit mitgeteilt wurde, gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt bei der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 5 bzw. § 13 Abs. 6. Die einmalige Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 8 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder eine zugehörige nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach näherer Bestimmung durch Abs. 4 und 5 zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem Physik-Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung, die er nach Satz 1 und/oder 2 nicht mehr wiederholen kann, gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Wiederholung einer nach § 12 Abs. 7 nicht bestandenen Modul-Abschlussprüfung verschieben sich die Termine in § 11 Abs. 1 und 3 um jeweils 6 Monate, bei mehrmaliger Wiederholung derselben Modulprüfung (Abs. 3) um 6 Monate pro Wiederholung. Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Art der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Art der Wiederholungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Modulnote ist gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.
- (5) Bei der Wiederholung einer nach § 12 Abs. 7 nicht bestandenen kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete einzelne Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung kann wiederholt werden, auch wenn die Modulprüfung insgesamt nach den Regeln von § 12 Abs. 7 bestanden oder noch nicht abgeschlossen ist. Die wiederholte Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 12 Abs. 5 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 12.
- Die Wiederholung einer *mündlichen Prüfungsleistung* zu einer kumulativen Modulprüfung muss spätestens 7 Monate nach dem Abschluss der Modulprüfung erfolgen. Die Wiederholung einer *schriftlichen Prüfungsleistung* zu einer kumulativen Modulprüfung muss zum nächsten möglichen Zeitpunkt nach dem Abschluss der Modulprüfung erfolgen, an dem diese Prüfung turnusmäßig abgehalten wird, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Abschluss der Modulprüfung. Die verantwortlichen Lehrenden müssen, wenn der Anspruch auf Wiederholung gemäß Abs. 3 besteht, innerhalb dieser Zeiträume die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfungsleistung anbieten. Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Art der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen.
- (6) Die Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Abs. 4 und 5 verlängern sich um Zeiten des Mutterschutzes, nachgewiesener Erkrankung, Auslandssemestern oder einer anderen nachgewiesenen und vom Prüfungsausschuss akzeptierten Verhinderung.
- (7) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung ist nur in den in Abs. 3 und 5 geregelten Fällen möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig, ebenso die Wiederholung einer mit Erfolg erbrachten Prüfungsleistung zu einer kumulativen Modulprüfung.
- (8) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eine wiederholte Bachelor-Arbeit nicht angenommen wurde, oder
 - mindestens zwei Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung noch nicht bestanden sind, oder
 - eine Modulprüfung bei der dritten Wiederholung nicht bestanden wurde.

Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Kreditpunkten und den Noten aufgeführt sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Ausstellung und die Unterschrift der (des) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note und Kreditpunktzahl sowie das Datum der letzten Prüfung ausgewiesen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichten Noten in ECTS-Graden gemäß § 12 Abs. 2 enthält.
- (3) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzfächern gemäß § 17 mit in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Hat ein Prüfling die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Kreditpunkte sowie die absolvierten

Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der (dem) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III Abschlussbestimmungen

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung bzw. der einzelnen Modulprüfungen wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der (dem) Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Bachelor-Grades

Für die Aberkennung des Bachelor-Grades gilt § 22 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2006/2007 oder später erstmalig für den Bachelor-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben werden.

- (2) Studierende, die im Sommersemester 2006 oder davor erstmalig für den Bachelor-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben wurden, legen die Bachelorprüfung nach der im Sommersemester 2006 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten und muss spätestens mit der Anmeldung zur letzten Modulprüfung für die Bachelorprüfung gestellt werden. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

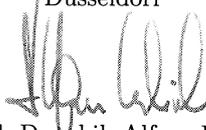
§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 4. 7. 2006.

Düsseldorf, den 07. AUG. 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. Alfons Labisch, M.A.(Soz.)

Habilitationsordnung
der
Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom
7. AUG. 2006

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Ständiger Habilitationsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Habilitationsantrag
- § 6 Eröffnung des Verfahrens
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Wissenschaftlicher Vortrag
- § 10 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 11 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 12 Habilitationsurkunde
- § 13 Einsicht in die Akten
- § 14 Erteilung der Venia Legendi
- § 15 Verleihung des Titels Privatdozentin oder Privatdozent
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten
- § 17 Umhabilitation
- § 18 Erweiterung der Venia Legendi
- § 19 Beendigung der Venia Legendi
- § 20 Aberkennung der Lehrbefähigung
- § 21 Inkrafttreten und Geltungsbereich

§1

Zweck der Habilitation

Die Habilitation an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf dient dem Nachweis der Befähigung, das von der Fakultät zuerkannte Fach oder Teilfach an der Philosophischen Fakultät in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

§2

Ständiger Habilitationsausschuss

(1) Die Fakultät bestellt einen ständigen Habilitationsausschuss aus dem Kreis der habilitierten und/oder berufenen Mitglieder der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Für anhängige Verfahren bleibt ein Habilitationsausschuss auch über deren regelmäßige Amtszeit hinaus zuständig.

(2) Die Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät wählen die Mitglieder des Habilitationsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der ersten Sitzung seiner Amtszeit.

(3) Der Habilitationsausschuss besteht einschließlich der oder des Vorsitzenden aus 11 Mitgliedern. Er soll die fachliche und methodische Vielfalt der in der Philosophischen Fakultät vertretenen Disziplinen repräsentieren. Der Fakultätsrat wählt auf der Grundlage von Empfehlungen der Fächergruppen für jede Fächergruppe ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt. Fächergruppen sind diejenigen Gruppen, die durch die Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat als Bereiche innerhalb der Wahlkreise ausgewiesen sind. Sind bei einer Sitzung sowohl ein Mitglied als auch dessen Stellvertreter verhindert, bestimmt die Dekanin oder der Dekan ein Ersatzmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der habilitierten Mitglieder der Fakultät.

(4) Stimmberechtigter Vorsitzender ist die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann sich durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten lassen. Der Habilitationsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit in namentlicher Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Dekanin oder der Dekan trägt Sorge für den zügigen Ablauf des Habilitationsverfahrens. Es soll die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

§3

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist eine qualifizierte Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eine von der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als gleichwertig anerkannte Promotion an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule und einer durch Publikationen ausgewiesenen weitergehenden wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion.

§4 Habitationsleistungen

Die Habitationsleistungen bestehen aus:

1. der Habitationsschrift oder gleichwertigen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten,
2. dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium über einen weder in der Dissertation noch in der schriftlichen Habitationsleistung behandelten Themenbereich.

§5 Habitationsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durch die Bewerberin oder den Bewerber persönlich vorzulegen. Dabei sind einzureichen:

1. Habitationsgesuch unter Angabe des Faches oder Teilfaches, für das die Feststellung der Lehrbefähigung und ggf. die Erteilung der Venia Legendi angestrebt wird
2. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang
3. Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst tätig ist
4. Promotionsurkunde
5. Dissertation
6. Liste der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten und je ein Exemplar jeder Publikation.
7. Erklärung über eventuelle früher unternommene Habitationsversuche
8. mindestens sechs Exemplare der Habitationsschrift. Anstelle der Habitationsschrift können als schriftliche Habitationsleistung gleichwertige Forschungsarbeiten aus dem erstrebten Fach vorgelegt werden, jedoch unter Ausschluss der Dissertation; in diesem Fall soll ein kurzer Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften und thematischen Schwerpunkte beigegeben werden. Die Habitationsschrift bzw. die gleichwertigen Forschungsarbeiten sollen in der Regel nicht dem gleichen Themenbereich wie die Dissertation entstammen.
9. Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

§6 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Habitationsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen. Die beantragte Lehrbefähigung und ggf. die beantragte Venia Legendi muss dem Lehrgebiet eines an der Philosophischen Fakultät vertretenen Faches, Fachgebiets oder Teilfaches entsprechen.
- (2) Über die Eröffnung des Verfahrens beschließt der Habitationsausschuss frühestens drei Wochen und spätestens vier Monate nach dem Eingang des Habitationsantrags. Die Dekanin oder der Dekan kann die Bewerberin oder den Bewerber nach der ersten Behandlung des Habitationsantrags beraten. Die Dekanin oder der Dekan informiert nach der Eröffnung des

Verfahrens umgehend alle Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät über das anstehende Verfahren.

§7

Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Verfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission für die Durchführung des eröffneten Habilitationsverfahrens. Die Habilitationskommission besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Mitglieder der Habilitationskommission können auch Mitglieder des Habilitationsausschusses sein. Neben Vertreterinnen und Vertretern des Fachs sollen auch Vertreter benachbarter Fächer der Habilitationskommission angehören. Die Mitglieder der Habilitationskommission müssen selbst habilitiert oder Professorin oder Professor – auch entpflichtet oder pensioniert – sein. Die Habilitationskommission bestimmt drei Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung, darunter mindestens eine(n) auswärtige(n) Gutachterin oder Gutachter. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen selbst habilitiert oder Professorin oder Professor nach § 49 Absatz 1 Ziffer 4a UG sein. Die Habilitationskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen federführenden Vorsitzenden.
- (2) Die Gutachter müssen dem Fach angehören, für das die Lehrbefähigung beantragt wird, oder die Venia Legendi für das beantragte Fach oder Teilfach besitzen, oder besondere Kompetenzen für die Themen und Methoden der schriftlichen Habilitationsleistung vorweisen.
- (3) Die Bewerber können Vorschläge für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter machen.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter stellen fest, ob es sich bei der schriftlichen Habilitationsleistung um eine wesentliche Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in dem Fach, für das die Lehrbefähigung und ggf. die Venia Legendi erstrebt wird, handelt und empfehlen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Gutachten sind innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens vorzulegen.

§8

Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten werden im Dekanat mindestens drei Wochen ausgelegt, wovon mindestens zehn Tage in der Vorlesungszeit liegen müssen. Alle habilitierten und/oder berufenen Mitglieder der Fakultät sind zur Einsichtnahme berechtigt. Die Frist zur Einsichtnahme endet am Tage vor der Entscheidung des Habilitationsausschusses über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Nachdem die Gutachten vollständig vorliegen, erarbeitet die Habilitationskommission eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und leitet diese Empfehlung unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu. Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses informiert unverzüglich die Mitglieder des Habilitationsausschusses. Dieser beschließt zusammen mit den Mitgliedern der Habilitationskommission innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen und höchstens vier Monaten über die Annahme oder Ablehnung der

schriftlichen Habilitationsleistung. Von der Gutachtermehrheit abweichende Voten sind schriftlich zu begründen. Ein negativer Gesamtentscheid ist ausführlich zu begründen.

(3) Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine negative Entscheidung bedeutet die Abweisung des Habilitationsbegehrens und ist den Bewerbern schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich mitzuteilen.

§9

Wissenschaftlicher Vortrag

(1) Zusammen mit der Mitteilung des Habilitationsausschusses über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens fordert die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses vorbehaltlich einer positiven Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung die Bewerber zur Vorlage von drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag aus dem Bereich der angestrebten Venia Legendi ein. Die Themen müssen von dem der schriftlichen Habilitationsleistung und dem der Dissertation sowie untereinander inhaltlich verschieden sein.

(2) Nach einem positiven Entscheid über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss in derselben Sitzung eines der Themen für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Das gewählte Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Vortragstermin bekannt gegeben. Im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber sind auch kürzere Fristen möglich, doch dürfen vierzehn Tage nicht unterschritten werden. Unter Angabe des Themas und der beantragten Venia legendi ist die Fakultätsöffentlichkeit auf den Vortrag unter Beachtung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen per Aushang hinzuweisen und einzuladen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hält vor dem um die Mitglieder der Habilitationskommission erweiterten Habilitationsausschuss den wissenschaftlichen Vortrag. Der Vortrag ist fakultätsöffentlich und soll eine halbe Stunde nicht überschreiten. An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, das von der Dekanin oder dem Dekan geleitet wird und in dem den Professorinnen und Professoren und den habilitierten Mitgliedern der Fakultät die Ausübung des Fragerechts zusteht. Nach dem Kolloquium findet im Kreis der Mitglieder des Habilitationsausschusses, der Professorinnen und Professoren und der habilitierten Mitglieder der Fakultät eine Aussprache statt.

(4) Nach der Aussprache findet eine Beratung unter den Mitgliedern des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission statt. Anschließend entscheiden sie in namentlicher Abstimmung über die Annahme des wissenschaftlichen Vortrags. Die Bewerberin oder der Bewerber wird von der Dekanin oder dem Dekan mündlich über das Abstimmungsergebnis unterrichtet.

(5) Im Falle der Nichtannahme des wissenschaftlichen Vortrags findet auf einen innerhalb von vierzehn Tagen zu stellenden Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers spätestens innerhalb 4 Monaten eine Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags mit Kolloquium statt. Wird der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium wiederum nicht angenommen, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. In diesem Fall gilt der Habilitationsantrag als gescheitert.

§10

Zuerkennung der Lehrbefähigung

Mit der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und des wissenschaftlichen Vortrags wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Lehrbefähigung für das beantragte Fach oder Teilfach zuerkannt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuss eine Einschränkung der Lehrbefähigung beschließen.

§11

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Bei Zuerkennung der Lehrbefähigung soll die schriftliche Habilitationsleistung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren veröffentlicht werden.
- (2) Nach Erscheinen der schriftlichen Habilitationsleistung sind der Fakultät innerhalb von zwei Monaten zehn Pflichtexemplare abzuliefern.

§12

Habilitationsurkunde

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Dekanin oder vom Dekan eine Urkunde mit dem Inhalt gemäß § 15 Abs. 2.

§13

Einsicht in die Akten

Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag innerhalb eines Monats nach Abschluss des Habilitationsverfahrens Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens einschließlich der Gutachten gewährt.

§14

Erteilung der Venia Legendi

- (1) Erstrebt eine Bewerberin oder ein Bewerber über die Lehrbefähigung hinaus die Venia Legendi, so wird unmittelbar nach der positiven Entscheidung über die schriftliche und mündliche Habilitationsleistung in der gleichen Sitzung dieser Antrag zur Abstimmung durch den Habilitationsausschuss gebracht. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Die Venia Legendi wird – unbeschadet §17 – nur auf Grund eines an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführten Habilitationsverfahrens verliehen.
- (3) Das Ergebnis der Abstimmung wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder vom Dekan unverzüglich mitgeteilt.

§15

Verleihung des Titels Privatdozentin oder Privatdozent

(1) Nach Zuerkennung der Venia Legendi hat die Bewerberin oder der Bewerber baldmöglichst eine öffentliche Antrittsvorlesung aus ihrem oder seinem Fach zu halten. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung wird ihr oder ihm von der Dekanin oder vom Dekan eine Urkunde überreicht, mit der ihr oder ihm die Venia legendi für das angestrebte Fach oder Teilfach bestätigt wird, und die sie oder ihn zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ berechtigt. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.

(2) Die Urkunden über die Erteilung der Lehrbefähigung bzw. der Venia Legendi müssen enthalten:

1. die Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. des Schwerpunktes der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten,
3. die Bezeichnung des Faches oder Teilfaches, für das die Lehrbefähigung festgestellt bzw. die Venia Legendi verliehen wird,
4. den Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefähigung bzw. Venia Legendi,
5. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors,
6. das Siegel der Philosophischen Fakultät und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§16

Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

Die Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten bestehen im Abhalten von Lehrveranstaltungen aus dem betreffenden Fach oder Teilfach an der Philosophischen Fakultät im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden je Studienjahr. Die Dekanin oder der Dekan kann auf begründeten Antrag von der Lehrverpflichtung befreien.

§17

Umhabilitation

(1) Eine Umhabilitation kann von einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der in dem entsprechenden Fach oder Teilfach an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fakultät habilitiert ist, bei der Dekanin oder dem Dekan beantragt werden. Dem Antrag sind die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren sowie die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Habilitationsgesuch unter Angabe des Faches oder Teilfaches, für das die Feststellung der Lehrbefähigung und ggf. die Erteilung der Venia Legendi angestrebt wird,
2. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
3. Liste der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten und fünf ausgewählte Publikationen,
4. drei Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung,
5. Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

(2) Die Fakultät, an der die Bewerberin oder der Bewerber habilitiert ist, wird durch die Dekanin oder den Dekan von der beabsichtigten Umhabilitation unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Der Habilitationsausschuss kann Teile des Habilitationsverfahrens erlassen. Er hat überdies dazu Stellung zu nehmen, welchen Beitrag die Bewerberin oder der Bewerber zum Lehrangebot seines Faches in Düsseldorf erwarten lässt.

(4) Im übrigen gilt § 15.

§18

Erweiterung der Venia Legendi

Auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten kann eine Erweiterung des Gebietes vorgenommen werden, für das die Lehrbefähigung festgestellt und die Venia legendi erteilt wurde. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Kommission kann Teile des Habilitationsverfahrens erlassen.

§19

Beendigung der Venia Legendi

(1) Die Venia Legendi erlischt wenn

1. die oder der Habilitierte durch Zustellung einer schriftlichen Erklärung an die Philosophische Fakultät auf die Venia Legendi verzichtet;
2. die oder der Habilitierte sich an eine andere Hochschule umhabilitiert oder an eine andere wissenschaftliche Hochschule berufen wird. In besonderen Fällen kann die Philosophische Fakultät die Beibehaltung der Venia Legendi genehmigen.

(2) Die Philosophische Fakultät kann die Venia Legendi aberkennen, wenn

1. die Venia Legendi auf Grund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums oder durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher, von der Habilitationsordnung geforderter Bedingungen erteilt worden ist;
2. die oder der Habilitierte ohne Genehmigung der Philosophischen Fakultät zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet hat;
3. bei einer oder einem Habilitierten, die oder der zugleich Beamtin oder Beamter ist, das Beamtenverhältnis aus disziplinar- oder strafrechtlichen Gründen beendet wird;
4. gegen eine oder einen Habilitierten, die oder der nicht Beamtin oder Beamter ist, ein strafrechtliches Urteil ergeht, das bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

§ 20

Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung kann aberkannt werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§21

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie findet auf alle Bewerberinnen und Bewerber Anwendung, die am Tage nach dem Inkrafttreten einen Habilitationsantrag stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.06. 2006.

Düsseldorf, den 7. AUG. 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)